

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZB 24/66

in dem Rechtsstreit

des Pierre M[REDACTED] in A[REDACTED], Am[REDACTED]straße [REDACTED],
Beklagten, Berufungsklägers
und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Frau Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

die Firma Elektro-Stahlbau Hans Jürgen B[REDACTED] in
P[REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in
[REDACTED], [REDACTED]. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 19. September 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Artl, Dr. Mezger, Mormann und Braxmaier beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 12. Mai 1966 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Beklagte hat gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 26. Oktober 1965 am 16. Dezember 1965 Berufung eingelegt. Die am 10. Januar 1966 beim Gericht eingereichte Berufungsbegründung ist durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] F[REDACTED] unterzeichnet. Er war beim Oberlandesgericht nicht als Rechtsanwalt zugelassen. Im ersten Rechtszuge war der Beklagte durch die Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] F[REDACTED] und ihren Ehemann Dr. [REDACTED] F[REDACTED] vertreten. Frau Dr. [REDACTED] F[REDACTED] war als Rechtsanwältin beim Oberlandesgericht zugelassen. Die Berufungsschrift ist von ihr unterzeichnet.

Mit Schriftsatz vom 21. März 1966 beantragte der Beklagte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung und

- 3 -

reichte gleichzeitig die nunmehr ordnungsgemäß unterzeichnete Berufungsbegründung ein.

Das Oberlandesgericht versagte die Wiedereinsetzung und verwarf die Berufung des Beklagten als unzulässig durch Beschluß vom 12. Mai 1966, der am 25. Mai 1966 zugestellt worden ist. Dagegen richtet sich die am 7. Juni 1966 beim Bayerischen Obersten Landesgericht rechtzeitig eingelegte sofortige Beschwerde des Beklagten. Er beantragt, den angefochtenen Beschluß aufzuheben und dem Wiedereinsetzungsantrag stattzugeben.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Wie das Berufungsgericht aufgrund der Darlegungen zur Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs feststellt, war Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] F[REDACTED] für das Kalenderjahr 1965 gemäß § 53 BRAO zum Vertreter seiner Ehefrau für alle Verhinderungsfälle bestellt. Für das Jahr 1966 wurde die Vertreterbestellung nicht erneuert. Dies haben die beiden Prozeßbevollmächtigten erster Instanz, wie die Beschwerdebegründung ausführt, nicht für erforderlich gehalten.

Die Frist zur Begründung der Berufung ist deshalb versäumt worden, weil Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] F[REDACTED], dem auch die Fristenkontrolle übertragen war, den Schriftsatz unterzeichnet und ihn beim Gericht "in Einlauf gegeben" hat. Darin liegt ein Verschulden des Rechtsanwalts. Das Berufungsgericht läßt zwar offen, ob es dem Beklagten anzurechnen ist. Ebenso läßt es dahingestellt, ob schon während des ersten Rechtszuges zwischen dem Beklagten und



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

seinen damaligen beiden Prozeßbevollmächtigten vereinbart worden war, daß die Sache in einem etwaigen Berufungsverfahren allein durch Frau Dr. [REDACTED] F[REDACTED] vertreten und bearbeitet werde. Aus dem dahingehenden Vorbringen des Wiedereinsetzungsgesuchs kann jedoch nur entnommen werden, daß in der angeführten Besprechung mit dem Beklagten festgelegt worden war, eine etwaige Berufung werde von der allein beim Oberlandesgericht zugelassenen Ehefrau des Rechtsanwalts Dr. [REDACTED] F[REDACTED] durchgeführt werden. Dieser war jedoch nicht schon deshalb nach Beendigung der ersten Instanz aus dem Auftragsverhältnis zu dem Beklagten ausgeschieden. Er war aufgrund dieses Auftragsverhältnisses jedenfalls verpflichtet, Handlungen zu unterlassen, die zur Einreichung einer nicht ordnungsgemäß unterzeichneten Berufung führten. Sein Verschulden ist deshalb dem Beklagten im Sinne von § 232 Abs. 2 ZPO anzurochnen.

Abgesehen davon trifft aber auch Frau Dr. [REDACTED] F[REDACTED] ein Verschulden an der Versäumung der Frist. Wie das Berufungsgericht zutreffend feststellt, hat sie dazu beigetragen, daß in der Anwaltskanzlei Unklarheiten darüber entstehen konnten, ob die zum Gericht gehenden Schriftsätze von ihr oder von ihrem Mann zu unterzeichnen waren. Sie hätte dafür Sorge tragen müssen, daß Schriftsätze an das Oberlandesgericht in Berufungssachen nur in ihrem Namen abgefaßt wurden und daß dies in dem einzureichenden Schriftsatz deutlich zum Ausdruck kam. Daß sie bei der Abfassung der nach ihrer Darstellung von ihr selbst entworfenen Berufungsbegründung entsprechende Hinweise gegeben habe, behauptet sie, wie das Berufungsgericht ausführt, selbst nicht. Der Schriftsatz vom 10. Januar 1966 beginnt mit den Worten: "begründen wir die ... eingelegte Berufung wie folgt:"; er trägt im Kopf links oben die Namen der beiden Rechtsanwälte

und endet unter der Unterschrift mit den Worten:
"Dr. F. [REDACTED] Rechtsanwalt". Es hätte mindestens
in dem Entwurf der Berufungsbegründung, den die
Schreibkraft zu übertragen hatte, schon hervorgeho-
ben werden müssen, daß Frau Dr. [REDACTED] F. [REDACTED]
allein die Berufung begründete. Daß dies geschehen
sei, ist nicht dargetan. Wäre so verfahren worden,
so hätte dies ihren Ehemann, wie angenommen werden muß,
davon abgehalten, die Berufungsbegründung zu unterzeich-
nen. Eine solche Vorsorge war jedenfalls dann geboten,
wenn für die Schriftsätze an das Berufungsgericht die
erwähnten Vordrucke Verwendung fanden, die die Namen
beider Rechtsanwälte enthielten. Dabei kann dahinge-
stellt bleiben, ob die Prozeßbevollmächtigte des zwei-
ten Rechtszuges es hätte vermeiden müssen, derartige
Vordrucke für Schriftsätze an das Berufungsgericht zu
verwenden.

Aus diesen Gründen kann dem Wiedereinsetzungsgesuch
nicht entsprochen werden. Die sofortige Beschwerde des
Beklagten ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als
unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Haidinger Artl Dr. Mezger Mormann Braxmaier